

werden, wenn der Täter rechtlich verpflichtet war, die im gesetzlichen Tatbestand beschriebenen Folgen zu verhindern, also eine *Erfolgsabwendungspflicht* hatte. Da der Kausalzusammenhang zwischen Handlung (Unterlassung) und schädigenden Folgen bei den Erfolgsdelikten zu den objektiven Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gehört, sind die tatbestandsmäßigen Folgen dem Täter nur zuzurechnen, wenn sie nachweislich auf sein Unterlassen, sein Untätigbleiben zurückzuführen sind. Trifft dies im konkreten Fall nicht zu, so ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Versuchs zu prüfen.<sup>13)</sup>

Die dem Täter (Bevorzugten) obliegende Rechtspflicht zur Aufklärung des wahren Sachverhalts und zur Beseitigung des Irrtums kann nicht allein aus den sozialistischen Verhältnissen und Beziehungen bzw. der allgemeinen Verpflichtung zum Schutz des sozialistischen Eigentums abgeleitet werden. Es muß stets eine konkrete Rechtspflicht zur Offenbarung, zur Ausräumung des Irrtums gegeben sein. Hinsichtlich des Inhalts und Umfangs bzw. der Quellen solcher Rechtspflichten ist von § 9 StGB auszugehen.<sup>14)</sup>

**Derartige Pflichten können sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder Verträgen ergeben.**

So ist jeder Werkstätige nach der VO über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern vom

4. 12. 1975 (GBl. I 1976 S. 52) verpflichtet, den Betrieb bzw. seine Dienststelle über den Wegfall der Voraussetzungen für die Zahlung des Kindergeldes zu unterrichten. Gleiches gilt bei gewährten Steuervergünstigungen und bei Leistungen der Sozialversicherung. Gemäß § 14 Abs. 6 der AO über Allgemeine Bedingungen der Staatsbank der DDR für die Kontoführung und die Durchführung des Zahlungsverkehrs - Geschäftsbedingungen der Staatsbank der DDR - vom 25. 11. 1975 (GBl. I 5. 757) ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, festgestellte Fehl- oder Mehrbeträge der Bank mitzuteilen. Bei bargeldlosem Zahlungsverkehr sind festgestellte Unregelmäßigkeiten vom Kontoinhaber unverzüglich der Bank zu melden (§17 Abs. 2 der genannten AO).

Werden durch vorsätzliche Unterlassung alle Tatbestandsmerkmale des Betruges verwirklicht, dann tritt strafrechtliche Verantwortlichkeit ein (z. B. wenn jemand eine Rente weiterbezieht, obwohl die Gründe für den Rentenanspruch weggefallen sind).

Betrug kann auch begangen werden durch die in Bereicherungsabsicht vorgenommene *Einlösung un-*

*gedeckter Schecks*. Hierbei handelt es sich immer um Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums, da der Schaden stets bei dem getäuschten und auszahlenden Kreditinstitut eintritt.<sup>15)</sup>

**Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums geht auch, wer rechtswidrig von einem ihm nicht gehörenden Sparkassenbuch, das zum Freizügigkeitsverkehr zugelassen ist, bei einem Kreditinstitut Geld abhebt, bei welchem das Sparbuch nicht geführt wird.<sup>16)</sup>**

*Versuch* des Betruges liegt vor, wenn der Täter seine Zielstellung, sich oder anderen rechtswidrig Vermögensvorteile zu verschaffen, zu verwirklichen beginnt, insbesondere mit der Vornahme der Täuschungshandlung (z. B. wenn er den gefälschten Scheck zur Auszahlung vorlegt, die inhaltlich falsche Rechnung abschickt, seinem Geschäftspartner der Wahrheit zuwider eine höhere Qualität der Leistung oder die Berechtigung eines höheren Preises zusichert oder wenn er wider besseres Wissen Leistungen unter Bedingungen verspricht, die er nicht einzuhalten beabsichtigt). Der Täter kann sich zur Vornahme bzw. Übermittlung der Täuschungshandlung (Erklärung) auch eines nicht eingeweihten Verhandlungsführers (als Tatmittler) bedienen. Versuchter Betrug ist folglich auch schon gegeben, wenn derjenige, der getäuscht werden sollte, von dem ihm zugewandenen irreführenden Schriftstück noch nicht Kenntnis genommen hat oder sich nicht täuschen ließ.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Betruges setzt *Vorsatz* voraus. Der Vorsatz muß sich auf alle objektiven Merkmale erstrecken, und es muß die *Zielstellung* vorhanden sein, sich oder anderen einen *rechtswidrigen Vermögensvorteil* zu verschaffen.

Gibt z. B. ein Kontoinhaber einen ungedeckten Scheck in Zahlung oder löst er ihn bei einem Kreditinstitut ein, so ist der Tatbestand des Betruges nur dann erfüllt, wenn der Täter vorsätzlich über das Vorhandensein ausreichender Deckung getäuscht und mit der Zielstellung gehandelt hat, sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Zwar besteht für jeden Kontoinhaber die Pflicht, sich vom Vorhandensein ausreichender

13 Vgl. „OG-Urteil vom 13. 9. 1973“, Neue Justiz, 24/1973, S. 735 ff.

14 Vgl. S. Wittenbeck/H. Pompoes, „Zum Begriff der Pflichten i. S. des § 9 StGB“, Neue Justiz, 16/1971, S. 475 ff.

15 Vgl. L. Kudernatsch, „Scheckrecht und Scheckbetrug“, Neue Justiz, 17/1971, S. 514 ff.

16 Vgl. „OG-Urteil vom 28. 6. 1972“, Neue Justiz, 2/1972, S. 650.